LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
11. Wahlperiode

Drucksache 11/697
21. 12. 1987

Unterrichtung

durch den Minister der Finanzen

Überplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –);
hier: Kapitel 04 02 – Allgemeine Bewilligungen – Titel 681 01 – Wohngeld –

Schreiben des Ministers der Finanzen vom 21. Dezember 1987 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz LHO teile ich mit, daß ich meine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 1987 bei Kap. 04 02 (Allgemeine Bewilligungen) Tit. 681 01 (Wohngeld) in Höhe von 4,6 Mio. DM erteilt habe.

Im Hinblick auf die Leistungsverbesserungen durch die 6. Wohngeldnovelle war der Haushaltsansatz für das Wohngeld im 2. Nachtragshaushaltsgesetz 1987 um 13 Mio. DM auf 157 Mio. DM angehoben worden. Eine darüber hinausgehende Mehrausgabe konnte damals nicht vorausgesehen werden. Nach den nunmehr verfügbaren Istergebnissen ist im Haushaltsjahr 1987 mit einer Gesamtausgabe von 161,6 Mio. DM zu rechnen, so daß zum Ende des Jahres eine unabweisbare überplanmäßige Ausgabe von voraussichtlich 4,6 Mio. DM entstehen wird, in die gemäß § 37 Abs. 1 LHO einzuwilligen war. Es handelt sich um eine alle Bundesländer treffende zwangsläufige Ausgabenentwicklung aufgrund eines Geldleistungsgesetzes des Bundes.

Dieser trägt die Hälfte der Ausgaben, so daß bei Kap. 04 02 Tit. 241 01 Einnahmen von 2,3 Mio. DM überplanmäßig eingehen werden.

Dr. Wagner
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 30. Dezember 1987